

Landgericht Ravensburg weist die Stadt Ochsenhausen in die Schranken - Schwäbische Zeitung berichtet: Schlappe für die Stadt Ochsenhausen -

Wenn schon die Schwäbische Zeitung als Hofberichterstatter der Stadt Ochsenhausen von einer Schlappe spricht, dann muss sich etwas ganz Besonderes zugetragen haben. Und was ist geschehen:

Am Donnerstag, den 21.2.2019 fand im zweiten Anlauf (der erste Termin 22.1.2019 wurde auf Antrag des Stadtanwalts Prof. Dr. Staudacher abgesagt) der Gerichtstermin beim Landgericht in Ravensburg statt. Es ging dabei um den Antrag der Stadt Ochsenhausen zum Erlass einer Einstweiligen Verfügung, dem verantwortlich Zeichnenden des Flyers von Ende Oktober 2018 zu untersagen, angeblich unwahre Tatsachenbehauptungen zu verbreiten und die unberechtigte Nutzung von Wappen und Logo der Stadt zu untersagen.

In der mündlichen Verhandlung stellte das Gericht dann eindeutig fest, dass weder unwahre Behauptungen verbreitet noch das Wappen und das Logo unberechtigt benutzt wurden.

Was die angeblich unwahren Tatsachenbehauptungen

- **beim Feuerwehrhaus** (Ausgangskosten 3,6 Mio € // derzeitige Kostenberechnung 6,2 Mio € // wesentlich kostengünstigere Ertüchtigung des bisherigen FwH)
- **beim Kreisverkehr B 312 / L 265** (Autoverkehr beschleunigt, Fußgängerverkehr eine Katastrophe)

betraf, stellte das Gericht unmissverständlich klar, dass diese Aussagen eindeutige Meinungsäußerungen waren, die von Art. 5 des Grundgesetz vollkommen gedeckt sind.

Was allerdings die Vermögenstransaktion beim Altenzentrum Goldbach betraf, konnte das Gericht eine Würdigung des Sachverhalts gar nicht vornehmen, weil die Stadt die hierzu notwendigen Unterlagen (Verträge, Ausschreibungsunterlagen) unter dem Vorwand der nicht-öffentlichen Inhalte dem Gericht nicht vorlegte und somit der prozessualen Wertung entzog.

Die Gericht sagt hierzu in seiner Urteilsbegründung ganz eindeutig:

„Die von der Verfügungsklägerin angebotene Vorgehensweise, Verträge nur für das Gericht vorzulegen und nur zur Einsichtnahme im Termin, einen dauerhaften Verbleib bei der Akte mit der Möglichkeit der prozessualen Verwertung auch durch den Verfügungsbeklagten aber ausdrücklich auszuschließen, ist mit elementaren Grundprinzipien des Prozessrechts nicht zu vereinbaren“.

Außerdem bestätigt das Gericht:

Der Verfügungsbeklagte setzt sich auseinander mit einem sehr komplexen Gesamtgeschäft zwischen der öffentlichen Hand und einem privaten Investor; er hat dazu bereits in seinem Flyer vom März 2018 die einzelnen Bestandteile des Geschäfts in tatsächlicher Hinsicht dargestellt, wobei er die jeweils vertraglich geregelten Ansprüche der Verfügungsklägerin keineswegs unterschlägt.

Fazit dazu:

Das Gericht hat die von der Initiative „mischdichein-ox“ im vergangenen Jahr verbreiteten Informationen auf der Homepage und in den Flyern sehr wohl gelesen, denn in unseren Veröffentlichungen haben wir bislang immer nur die Tatsachen behauptet, die uns durch die Akteneinsicht vom 15.2.18 zur Verfügung standen. Nicht mehr und nicht weniger.

Und wer so provozierend und so überheblich mit dem Gericht umgeht, obwohl hier beim Verfügungskläger (Stadt) Fachleute mit prozessualen Grundkenntnissen am Werk waren, braucht sich nicht wundern, wenn dann der „Schuss nach Hinten“ losgeht. Diese prozessualen Grundkenntnisse werden schon im Jurastudium 1. Semester gelehrt.

Das Gericht sah deshalb keinen Verfügungsgrund gegeben, zumal die Tatsachenbehauptungen nicht nur auf oberflächlicher Grundlage, sondern auf breit angelegter Recherche beruhten. Wenn die Stadt tatsächlich unwahre Tatsachenbehauptungen unterstellt, dann hätte sie bereits auf den ersten Flyer im März 2018 rechtlich reagieren müssen. Da sie dies aber damals - sicher in Kenntnis der richtigen Tatsachenschilderung im Flyer - unterlassen hat, kann sie nicht im Nachhinein mit diesen Anschuldigungen reagieren, nur weil sie sich nicht „alles gefallen lassen“ müsse (Sz-Bericht des BM zum Jahreswechsel). Somit konnte auch dieser Punkt nicht zu dem gewünschten Ergebnis, also der richterlichen Einstweiligen Verfügung führen.

Warum sich die Stadt Ochsenhausen (Bürgermeister und Gemeinderat) zu einer solchen – insgesamt über 6000 Euro teuren Gerichtsverhandlung gegenüber einem Bürger der Stadt hinreißen ließ, bleibt ihr Geheimnis. Die Spatzen pfeifen es schon von den Dächern der Stadt, dass diese Verhandlung für die Stadt angesichts der bestehenden Rechts- und Sachlage nur negativ enden konnte. Und wenn dann noch dem Gericht entscheidungsrelevante Unterlagen aus unerklärlichen Gründen vorenthalten werden, dann brauchen sich die Antragsteller nicht wundern. Ein Prof. Dr. als Rechtsanwalt und ein Bürgermeister mit Jurastudium hätte dies aber wissen müssen.

*Ein Bürger hat das Ergebnis gegenüber der Initiative „mischsichein-ox“ wie folgt bewertet:
„Ochsenhausen hat durch diese Gerichtsentscheidung gewonnen, nicht verloren, denn es dürfen Missstände aufgezeigt werden.
Der Bürgermeister ist nicht Ochsenhausen“.*

Uns geht es nicht um Streit. Wir wollen nur eine ehrliche, transparente, nachvollziehbare und zukunftsorientierte Gemeindepolitik, bei der u.a. Einrichtungen und Vermögen der Stadt ordnungsgemäß verwaltet und nicht verschleudert werden.

**Die Verträge mit der SES sind aber weder transparent, noch inhaltlich nachvollziehbar und schon gar kein Lottogewinn (Originalton GR Remmele)
Und deshalb unser außergerichtlicher Vorschlag:**

Der Bürgermeister veröffentlicht im OAZ baldmöglichst und vollumfänglich

1. die mit der St.Elisabeth-Stiftung am 20.12.2017 abgeschlossenen Verträge
 - a) Unternehmenskaufvertrag
 - b) Geschäftsanteil- und Abtretungsvertrag
 - c) Erbbaurechtsvertrag Altenzentrum Goldbach (AzGo)
 - d) Erbbaurechtsvertrag Rottuminsel
 - e) Verschmelzungsvertrag
2. der Bürgermeister informiert über die Herstellungskosten des AzGo (Pflegeheim, BetreuteWohnungen, Tiefgarage) bis zum Jahre 1997 und die bis zum Jahr 2017 bei dieser Immobilie vorgenommenen Abschreibungen.

Und wenn dann alle diese Unterlagen auf dem Tisch sind, dann kann jede/r Bürger/in selbst einschätzen, wie viel Vermögen bei dieser Transaktion verschenkt wurde und wer in diesem Zusammenhang unwahre Tatsachenbehauptungen verbreitet, der Bürgermeister oder die Initiative. Dazu bedarf es dann keines Gerichtsbeschlusses. Wir stehen auf jeden Fall zu unseren bisherigen Aussagen.

Im Übrigen:

endlich sollte auch der Gemeinderat aufwachen und Zivilcourage zeigen, in dem er zu seinen Beschlüssen steht und für alle Bürger/innen nachvollziehbare Verhältnisse sorgt. Vom Hauptorgan der Gemeinde kann und muss das der Bürger erwarten können.